

Eheschließung führte, in die Spannung zwischen „dynastischer Rason und privatem Familiensinn“ (S. 121) ein. Den Darlegungen folgt S. 122 ff. ein Exkurs über die Ausstattung Klaras und ihrer Kinder zu Lebzeiten Friedrichs, 53 Kurzregesten sowie ein Verzeichnis von Denkschriften usw. aus dem 17. bis 19. Jh., in denen die Legitimität der Kinder und damit die der Grafen von Löwenstein, in denen man nach dem Aussterben der pfälzischen Kurlinie (1559) eine Gefahr für das Haus Wittelsbach witterte, behandelt wird.

E.-D.H.

Josef HEINZELMANN, Mainz zwischen Dom und Aachen. Erzbischof Willigis und der Bau des Mainzer Doms, Jb. für westdeutsche LG 30 (2004) S. 7–32, wendet sich gegen Überlegungen des Rezensenten, Willigis habe den Neubau des Mainzer Doms begonnen, nachdem ihm das Kardinalsprivileg Gregors V. für Aachen dort die Ausübung eines eigenständigen Krönungsrechtes unmöglich gemacht habe. Fragen der Interpretation des Mainzer Praeeminenzprivilegs von 975, des Mainzer Krönungsrechtes und der Erhebung Heinrichs II. 1002 (aus dem Bündnis zwischen Willigis und Heinrich ergibt sich für H. die Möglichkeit eines Baubeginns erst nach 1002) sind damit naturgemäß verknüpft.

E.-D.H.

Georg MAY, Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Erzdiözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche, Bd. 1: Die Zentralbehörden, Bd. 2: Die Kommissariate (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 111, 1–2) Koblenz 2004, Gesellschaft für mittelhheinische Kirchengeschichte, XX u. 1258 S., ISBN 3-929135-44-2, EUR 149. – Ein Buch wie dieses läßt sich nur knapp anzeigen und charakterisieren. Denn es ist vor allem ein Forschungsinstrument von ungeahntem Reichtum. Seine Wertungen beruhen jedoch auf entschiedener „katholisch-juristischer Stellungnahme“, wenn man die knappe Einleitung des Kapitels über die Häresien (S. 136) und den Terminus „lutherische Irrlehre“ (S. 149, vgl. auch S. 158) miteinander in Verbindung setzt. Der Gelehrsamkeit des Werks tut das keinen Abbruch. M. geht von der Stellung des Bischofs als Gesetzgeber, Richter und Verwalter des Bistums aus. Knapp schildert er die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Diözesansynoden, um dann zu einem der eigentlichen Themen seines Buches zu kommen: der Beauftragung anderer Personen als *iudices delegati* mit der Lösung derartiger Fälle und der Entstehung eines ständigen Gerichts. Zu Beginn des 14. Jh. ist dieses ausgebildet, führte ein eigenes Siegel und konnte jetzt selbst delegierte Richter entsenden. Ein paralleler Prozeß findet auf dem Felde der Bistumsverwaltung statt, an dessen Ende die Einführung eines Generalvikars im vollen Sinne des Begriffs (ständige Vertretung des Bischofs) steht. In Mainz ist das in der Mitte des 14. Jh. der Fall. Mit reichen Quellenbelegen verfolgt M. beide Entwicklungen, wobei er auch die Position des Protonotars mitberücksichtigt, gleichsam als dritte Säule der Leitung des Bistums. Einen eigenen Abschnitt widmet M. den Siegeln, die in Mainz seit dem 14. Jh. begegnen. Im zweiten Band stellt M. die Mainzer Kommissariate im einzelnen vor. Eingerichtet wurden sie für Erfurt, Fritzlar, Amöneburg, Aschaffenburg, Heiligenstadt, Nörten und Einbeck/Göttingen, Mainz. S. 1041–1130 widmet M. den Kommissaren eine allge-